



# **„Netzwerk Cerebralparese e.V.“**

Verein zur Förderung vernetzter CP-Versorgung

## **Satzung**

# **Inhalt**

## **Präambel**

- 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr**
- 2. Vereinszweck**
- 3. Gemeinnützigkeit**
- 4. Mitglieder**
- 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- 6. Mitgliedsbeiträge**
- 7. Organe**
- 8. Mitgliederversammlung**
- 9. Aufgaben der Mitgliederversammlung**
- 10. Vorstand**
- 11. Medizinischer Beirat und Schirmherrschaft**
- 12. Revision**
- 13. Vereinsauflösung und Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**
- 14. Inkrafttreten**

## **Präambel**

Menschen mit einer Cerebralparese benötigen vielfältige und hochkomplexe gesundheitliche Versorgung für ihr ganzes Leben. Je besser diese ganzheitliche, gesundheitliche Versorgung mit dem Patienten gemeinsam entwickelt, und in der Folge mit allen an der Versorgung Beteiligten aufeinander abgestimmt ist, desto höher ist die Qualität der Versorgung und desto besser sind die Ergebnisse. Daran arbeitet das „**Netzwerk Cerebralparese**“ – **Verein zur Förderung vernetzter CP-Versorgung**.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Netzwerk Cerebralparese“ zusammen mit dem Untertitel „Verein zur Förderung vernetzter CP-Versorgung“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V.".
- (2) Er hat seinen Sitz in 22083 Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege, insbesondere die Vernetzung von Menschen mit einer Cerebralparese und deren Angehörigen und Betreuer sowie die Entwicklung und Förderung vernetzter Versorgungsangebote von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Cerebralparese.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch z.B.
  1. *den Aufbau und die Vorhaltung von Informations- und Kommunikationsangeboten für Menschen mit Cerebralparese und deren Angehörigen*
  2. *die Organisation und Durchführung von Konsensus-Workshops zu den Eckpunkten einer qualifizierten CP-Versorgung mit unterschiedlichen, an der Versorgung von Menschen mit Cerebralparese beteiligten Berufsgruppen*
  3. *die Erarbeitung und Erprobung von strukturierten Behandlungspfaden, die einer patientenorientierten Zielsetzung folgen und eine regelhafte Zielüberprüfungen beinhalten*

- 4. die Entwicklung und Erprobung geeigneter technischer - insbesondere IT-Strukturen, die die Anforderungen sowohl der Patienten als auch der Leistungserbringer an Information und Kommunikation berücksichtigt und rechtssicher zur Verfügung stellt*
- 5. die Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildung für an der Versorgung beteiligte, interessierte Personen*
- 6. die Beantragung und zweckgebundene Verwendung von Drittmitteln sowie*
- 7. die Organisation und Durchführung von medizinischer Breitenarbeit für interessierte medizinischen Laien*

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vorstandstätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, Beschäftigte anzustellen oder zu beauftragen.

Soweit die finanziellen Mittel des Vereins es zulassen, können Vorstandsmitglieder für Tätigkeiten im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins eine Vergütung für den Arbeitsaufwand in Zusammenhang mit diesen Veranstaltungen erhalten. Die Vergütung pro Veranstaltung einschließlich aller Vor- und Nacharbeiten darf je Vorstandsmitglied Euro 1.500,- zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer nicht überschreiten. Der Ersatz von entstandenen Auslagen erfolgt zusätzlich. Die vorstehenden Regelungen gelten für Mitglieder entsprechend.

Im übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw., die belegt werden müssen.

## **§ 4 Mitglieder und Förderer**

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Mensch werden, der an einer Cerebralparese leidet, mit ihm im ersten Grad verwandt ist oder der einen Menschen mit Cerebralparese unentgeltlich versorgt oder betreut.
- (3) Außerordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die professionell oder aus Interesse mit der Versorgung von Menschen mit Cerebralparese befasst ist.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit kann an solche Personen verliehen werden, die sich um die Unterstützung und Förderung der Versorgung von Menschen mit Cerebralparese in besonderem Maße verdient gemacht haben.
- (5) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Der Austritt muss spätestens acht Wochen vor Ende des ersten Kalenderhalbjahres schriftlich erklärt werden.
- (7) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit aufheben, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt und ihn materiell oder in seinem Ansehen schädigt.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu fördern.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und deren Fälligkeit, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die nach Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Ehrenmitglieder sind auf Lebenszeit von der Mitgliedsbeitragspflicht befreit.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der medizinische Beirat.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einem Monat unter der Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Zur Fristwahrung ist der rechtzeitige Versand eines einfachen Briefes oder einer eMail an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse des Mitglieds ausreichend.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens 10% (i.W. zehn Prozent) der ordentlichen Mitglieder schriftlich verlangt.
- (3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend

sind. Sie wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter geleitet.

- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Änderungen der Satzung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- (6) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie ist zuständig für
  - 1. die Wahl des Vorstandes,*
  - 2. die Wahl der Revisoren,*
  - 3. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,*
  - 4. die Wahl des medizinischen Beirates,*
  - 5. die Entgegennahme des Sach- und Kassenberichtes,*
  - 6. die Entlastung des Vorstandes,*
  - 7. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge*
  - 8. die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans und*
  - 9. für Satzungsänderungen.*

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Diese Ämter können nur

durch natürliche Personen ausgeübt werden, die auch gleichzeitig Vereinsmitglied sind.

- (2) Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch weitere stimmberechtigte Mitglieder erweitert werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss jeweils einen Vertreter der außerordentlichen Mitglieder, auch von juristischen Personen, als kooptierte Mitglieder in den Vorstand entsenden. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht im Vorstand.
- (4) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein erfolgt unabhängig von der Höhe seiner Vergütung für in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachte Schäden nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- (5) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - o die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - o die Vorbereitung von Jahresprogrammen, Veranstaltungen und Projekten, insbesondere nach § 2, Absatz 2 dieser Satzung,
  - o die Bildung von Arbeitskreisen,
  - o die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes,
  - o die Aufnahme von Mitgliedern.
- (6) Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen. Er ist mindestens zweimal jährlich durch den Vorsitzenden schriftlich zu Sitzungen einzuberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Vorstandsmitglieder. Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, wenn dies mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes schriftlich verlangt.
- (7) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Kooptierte Mitglieder werden jährlich gewählt. Es gilt die Regelung zur Beschlussfassung nach § 8 Absatz 5.



## **§ 11 Medizinisch-Wissenschaftlicher Beirat und Schirmherrschaft**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Berufung eines medizinisch-wissenschaftlichen Beirates aus professionell an der Versorgung von Menschen mit Cerebralparese beteiligten Personen beschließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Berufung einer Schirmherrin bzw. eines Schirmherrn beschließen.
- (3) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Mitglieder des medizinisch-wissenschaftlichen Beirates und die Schirmherrschaft vor.
- (4) Die Wahl des medizinisch-wissenschaftlichen Beirates und der Schirmherrschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Es gilt die Regelung zur Beschlussfassung nach § 8 Absatz 5.
- (5) Vorstandsmitglieder können nicht in den medizinisch-wissenschaftlichen Beirat gewählt werden.

## **§ 12 Revision**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine Revisorin oder Revisor. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.
- (2) Die Wahl der Revisorin bzw. des Revisors erfolgt auf die Dauer von 1 Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Es gilt die Regelung zur Beschlussfassung nach § 8 Absatz 5.

## **§ 13 Vereinsauflösung und Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

- (1) Die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass diese auf einer Mitgliederversammlung, an der mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder vertreten, dann ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.

- (2) Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kindernetzwerk für kranke und behinderte Kinder und Jugendliche in der Gesellschaft e.V. Aschaffenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Durchführung von Projekten im Sinne von § 2 zu verwenden hat. Besteht dieser Verein nicht mehr oder verfolgt er keine gemeinnützigen Zwecke mehr, fällt das Vereinsvermögen in Abstimmung mit dem Finanzamt an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke der medizinischen Förderung der Jugendgesundheit in NRW.
- (3) Bei Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 16. Oktober 2013 in Dortmund beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Kontakt:

Netzwerk Cerebralparese e.V.  
Lütgendortmunder Str. 153, 44388 Dortmund  
E-Mail: [info@netzwerk-cerebralparese.de](mailto:info@netzwerk-cerebralparese.de)